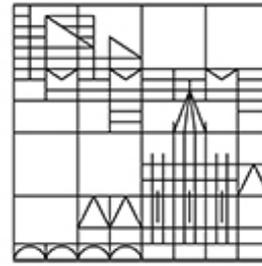


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 23/2011**

**Satzung der Universität Konstanz  
nach § 60 der Abgabenordnung  
zur Errichtung eines Betriebs gewerblicher  
Art für den Bereich der entgeltlichen  
wissenschaftlichen Weiterbildung**

**Vom 1. April 2011**

# **Satzung der Universität Konstanz**

## **nach § 60 der Abgabenordnung zur Errichtung eines Betriebs gewerblicher Art für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Weiterbildung**

**vom 1. April 2011**

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz – Uni-MedG vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), und § 60 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), erlässt die Universität Konstanz folgende Satzung:

### **§ 1**

- (1) Die Universität Konstanz als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 LHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) bei ihrer Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Rahmen der Universität Konstanz.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kongressen, Seminaren und Weiterbildungskursen.

### **§ 2**

Mit ihrem in §1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Universität Konstanz selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

Der Betrieb gewerblicher Art erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Universität Konstanz zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 1. April 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -